

# **Satzung zur Änderung der Satzung (Hauptsatzung)**

**vom 21.11.2017**

Aufgrund von Art. 14 Abs. 1 und 59 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78), erlässt die Bayerische Landesapothekerkammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30.11.2017 (Az.: G32h-G8545.11-2017/1-10) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Satzung (Hauptsatzung)**

Die Satzung (Hauptsatzung) vom 21. Februar 1987 (Pharmazeutische Zeitung vom 02. April 1987, S. 872 ff.), zuletzt geändert am 25.04.2001 (Pharmazeutische Zeitung vom 31. Mai 2001, S. 1903), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Satzung (Hauptsatzung)“ erhält folgende Fußnote:

„<sup>1</sup> Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen wählt der nachfolgende Text nur die maskuline Form.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Delegierten wählen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode aus ihrer Mitte den Präsidenten, den ersten und höchstens einen zweiten Vizepräsidenten sowie höchstens sechs Beisitzer; der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen.“

- b. Dem Abs. 2 Satz 2 wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„; die Delegiertenversammlung kann auf eine Nachwahl verzichten, soweit diese nicht nach den Vorgaben des Abs. 1 Satz 1 zur Zusammensetzung des Vorstandes oder zur Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

München, den 04. Dezember 2017

Thomas Benkert  
Präsident